

Beiträge an Schülertransportkosten für externen Schulbesuch (Gymnasium)

Aus Art. 19 der Bundesverfassung sowie Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Volksschulgesetzes geht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für alle schulpflichtigen Kinder zugänglich sein muss. Daraus leitet sich auch der Anspruch auf einen bezüglich Länge und Gefahren **zumutbaren** sowie **unentgeltlichen Schulweg** ab.

Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- Die Länge und Beschaffenheit des Schulweges
- Die Höhendifferenz
- Das Alter des Schülers oder der Schülerin
- Die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler
- Die Gefahren
- Der Strassen- bzw. Wegzustand

Gemäss Art. 4 Abs. 3 des Schulwegreglementes Burgistein wird der Schulweg für die Oberstufenschüler*innen nach Riggisberg und Wattenwil grundsätzlich als zumutbar beurteilt. Deshalb wurde in Art. 5 Abs. 4 geregelt, dass für den Besuch der Oberstufe an den beiden Schulstandorten keine Transporte geleistet oder Beiträge ausgerichtet werden.

Die Gemeinde Burgistein beteiligt sich jedoch an den Schulwegkosten für Schüler*innen, welche die **9. Klasse** an einem Gymnasium (Bern/Thun) besuchen. Gemäss Merkblättern und Praxis der bernischen Erziehungsdirektion sind die Gemeinden berechtigt, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen, sofern die Abonnemente auch für private Fahrten verwendet werden können. Nach dieser Praxis sind Elternbeiträge von 3/12 der Abo-Kosten angemessen. Damit wird den Schulferien sowie den Wochenenden Rechnung getragen.

Die Eltern können gemäss Art. 9 des Schulwegreglementes ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat um Ausrichtung eines Beitrages an die Abonnementskosten (GA/Libero-Abo) stellen.